

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1983

Geschäftszahl

81/02/0302

Rechtssatz

Im Falle einer eingeschränkten Berufung ist Sache nur der vom Rechtsmittel erfaßte Teil des Bescheides, wenn dieser vom übrigen Bescheidinhalt trennbar ist. (Hinweis auf E vom 29.11.1951, 0338/51)